

**Synopse zum neuen Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates (BGS 151.1)  
 Vergleich des geltenden Rechts (linke Spalte) mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (mittlere  
 Spalte) und dem Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013 (rechte Spalte)**

Kantonsratsbeschluss über die Geschäfts- ordnung des Regierungsrates und der Direk- tionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäfts- ordnung des Regierungsrates und der Direk- tionen</b>	<b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäfts- ordnung des Regierungsrates</b>	
vom 25. April 1949 (Stand 1. 1. 2012)	vom ... Entwurf vom 25. September 2012	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>		
gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> ,		
<i>beschliesst:</i>		

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<p>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</p>	<p>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</p>	<p>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</p>
<p>1. Konstituierung</p>	<p>1. Konstituierung</p>	
<p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates legen den Amtseid in der gleichen Form ab wie die Mitglieder des Kantonrates.</p>	<p>§ 1 Eid oder Gelöbnis (bisher § 1)</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder legen den Eid oder das Gelöbnis zusammen mit den Mitgliedern des Kantonrates an dessen konstituierenden Sitzung ab. Eid oder Gelöbnis sind Voraussetzung für die regierungsrätliche Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Kann ein Ratsmitglied an der konstituierenden Sitzung des Kantonrates nicht teilnehmen, legt es den Eid oder das Gelöbnis an der nächstmöglichen Regierungsratsitzung ab. Tritt ein Ratsmitglied später in den Regierungsrat ein, legt es den Eid oder das Gelöbnis vor dem Amtsantritt an einer Kantonratsitzung ab.</p>	<p><sup>2</sup> Kann ein Ratsmitglied infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt an der konstituierenden Sitzung des Kantonrates nicht teilnehmen, legt es den Eid oder das Gelöbnis an der nächstmöglichen Regierungsratsitzung ab.</p> <p><sup>3</sup> Tritt ein Ratsmitglied später in den Regierungsrat ein, legt es den Eid oder das Gelöbnis vor dem Amtsantritt an einer Kantonratsitzung ab. Kann das Ratsmitglied infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt an der dafür vorgesehenen Kantonratsitzung nicht teilnehmen, legt es den Eid oder das Gelöbnis an der nächstmöglichen Regierungsratsitzung ab.</p>

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 2</b></p> <p><sup>1</sup> Abgesehen von Landammann und Statthalter nehmen die Mitglieder ihren Sitz in der Reihenfolge ihres Eintrittes in den Regierungsrat ein. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Lebensalter.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 2 Abs. 1, linke Spalte, weil die Sitzordnung des Regierungsrates nicht Gegenstand der GO RR ist. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).</p> <p><b>§ 2 Amtsantritt</b> (neu)</p> <p><sup>1</sup> (neu) Der Regierungsrat tritt nach den Gesamterneuerungswahlen sein Amt am 1. Januar der neuen Amtsdauer an.</p>	
<p><b>§ 3</b></p> <p><sup>1</sup> Den Vorsitz des Regierungsrates führt der Landammann; sein Stellvertreter ist der Statthalter, bei dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 3 Abs. 1, linke Spalte, weil der Vorsitz des Regierungsrates bereits in § 46 Satz 2 der Kantonsverfassung und in § 2 Abs. 4 des Organisationsgesetzes geregelt ist)</p>	
<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesversammlung dürfen gemäss § 45 der Kantonsverfassung nur zwei Mitglieder des Regierungsrates angehören.</p>	<p><b>§ 3 Wahl von mehr als zwei Mitgliedern des Regierungsrates in die eidgenössischen Räte</b> (bisher § 4 )</p> <p>(Streichung von § 4 Abs. 1, linke Spalte, vgl. unten Abs. 1)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><sup>2</sup> Werden weitere Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung oder weitere Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt, so haben sie sich binnen 14 Tagen nach der Wahl zu entscheiden, welches Mandat sie bekleiden wollen.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen mehreren gleichzeitig neugewählten überzähligen Mitgliedern entscheidet das Los.</p>	<p><sup>1</sup> Sofern entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung mehr als zwei Ratsmitglieder in die eidgenössischen Räte gewählt werden, entscheiden sich die Gewählten innert 14 Tagen nach der Wahl, ob sie beide Mandate bekleiden oder auf eines verzichten wollen.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 4 Abs. 3, linke Spalte, weil die Losziehung übergeordnetem eidgenössischem und kantonalem Wahlrecht widerspricht.)</p>	
<p><b>2. Sitzungen</b></p>	<p><b>2. Sitzungen</b></p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Sitzungen fest; nötigenfalls kann der Landammann weitere Sitzungen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Termin ist den Mitgliedern durch die Kanzlei schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Sitzung dauert in der Regel drei Stunden.</p> <p><b>§ 9 Abs. 3</b></p> <p>Besonders wichtige Geschäfte sollen den Mitgliedern an der vorausgehenden Sitzung oder mit der Einladung angezeigt werden.</p>	<p><b>§ 4 Einladung</b> (bisher §§ 5 und 9 Abs. 3)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Sitzungsdaten fest. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Frau Landammann oder der Landammann kann weitere Sitzungen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Landeschreiberin oder der Landeschreiber lädt den Regierungsrat zu den Sitzungen ein und stellt gleichzeitig die Traktandenliste zu.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 5 Abs. 3, linke Spalte. Operatives Detail).</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 3, linke Spalte. Teils in § 4 Abs. 2 und teils durch den Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2011 geregelt).</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Eröffnung der Sitzung und Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.</p> <p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kein Mitglied darf sich ohne vorherige Anzeige an den Vorsitzenden vor dem Schluss aus der Sitzung entfernen.</p>	<p><b>§ 5 Beschlussfähigkeit</b> (bisher § 8)</p> <p><sup>1</sup> Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p> <p><b>§ 6 Teilnahme</b> (bisher §§ 6, 7, 15)</p> <p><sup>1</sup> Alle Ratsmitglieder sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber nehmen an den Sitzungen teil.</p>	
<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Landammann oder dem Landschreiber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abwesenheit wird im Protokoll vorgemerkt.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1, linke Spalte. Selbstverständlichkeit und in § 6 Abs. 1, neu, bereits enthalten.)</p> <p><sup>2</sup> (neu) Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit.)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Zu den Sitzungen dürfen keine Drittpersonen zugezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Deren Anhörung ist Sache der zuständigen Direktion oder einer vom Regierungsrat zu bestellenden Abordnung.</p>	<p><sup>3</sup> (neu) Der stellvertretenden Landschreiberin oder dem stellvertretenden Landschreiber stehen im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie der Landschreiberin oder dem Landschreiber zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Frau Landammann oder der Landammann kann ausnahmsweise verwaltungsinterne und/oder verwaltungsexterne Sachverständige an die Sitzungen einladen.</p>	
<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Behandlung der Direktionsgeschäfte werden die eingegangenen Mitteilungen bekanntgegeben, die keiner Überweisung an eine Direktion oder Kommission bedürfen.</p>	<p><b>§ 7 Protokoll</b> (bisher an verschiedenen Stellen geregelt, nämlich in §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1, 21 Abs. 2, 52 Abs. 1, 53, 57 Abs. 1)</p> <p><sup>1</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt das Protokoll. Der Regierungsrat genehmigt es an seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 2, linke Spalte, Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates)</p> <p><sup>2</sup> (bisher in § 53 Abs. 1 geregelt) Es enthält die Beschlüsse sowie die Abstimmungen, Wahlen und Anstellungen mit Angabe der Stimmenzahl. Bei strittigen Geschäften werden die wichtigsten, in die Beratung eingebrachten Argumente aufgeführt.</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 21 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> <small>§ 9 Abs.</small> <sup>3</sup> Besonders wichtige Geschäfte sollen den Mitgliedern an der vorausgehenden Sitzung oder mit der Einladung angezeigt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.</p> <p>(Streichung von § 9 Abs. 3, linke Spalte. Teils in § 4 Abs 2 und teils durch den Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2011 geregelt)</p>	
<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktionsgeschäfte werden in einer bestimmten Reihenfolge behandelt, die kein Mitglied benachteiligt.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 10, linke Spalte. Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates. Ergänzung des RRB vom 22. März 2011 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Regierungsratsitzungen sinnvoll).</p>	
<p><b>§ 11</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied hat in den Ausstand zu treten:</p> <p>1. In eigener Sache; in Sachen einer Person, deren Vertreter, Vormund, Beistand oder Pflegevater es ist, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches, wirtschaftliches oder anderweitiges Interesse am Geschäft hat;</p>	<p><b>§ 8 Ausstand</b> (bisher in §§ 11 - 13 geregelt)</p> <p><sup>1</sup> Ratsmitglieder treten bei Geschäften des Regierungsrates und der von ihnen geleiteten Direktion in den Ausstand,</p> <p>1. wenn sie am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben;</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p>2. wenn es mit einer am Geschäft interessierten Person in auf- oder absteigender Linie im zweiten Grad einschliesslich blutsverwandt ist oder mit ihr im Verwandtschaftsverhältnis eines Stiefvaters oder Stiefsohnes, Schwiegervaters oder Schwiegersohnes oder Schwagers steht oder mit ihr durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden ist:</p>	<p>2. wenn sie mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;</p> <p>3. (neu) wenn ihre eigenen Entscheide vor dem Regierungsrat angefochten werden;</p> <p>4. (neu) wenn sie Vertreter einer Person sind, die am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, oder für diese in der gleichen Sache tätig waren;</p> <p>5. (neu) wenn sie bei objektiver Betrachtungsweise offensichtlich den Anschein der Befangenheit erwecken.</p> <p>2 (neu) Tretten Ratsmitglieder in den Ausstand, legen sie die Ausstandsgründe dar.</p> <p>3 (neu) Über Ausstandsfragen entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Ratsmitglieds.</p>	<p>4 Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken.</p>

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 12</b></p> <p><sup>1</sup> Wohnsitz oder Bürgerrecht in einer Gemeinde verpflichten nicht zum Ausstand.</p> <p><sup>2</sup> Über Ausstandsfragen entscheidet der Regierungsrat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaales.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 1, linke Spalte. Selbstverständlichkeit)</p> <p><sup>3</sup> Über Ausstandsfragen entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Ratsmitgliedes.</p> <p>(Streichung von § 12 Abs. 3, linke Spalte. Teils selbstverständlich bezüglich Protokoll, teils bei Abs. 3 geregelt bezüglich Verlassen des Saales).</p>	
<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die §§ 11 und 12 sind auf die Amtstätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates, der Kommissionen, sowie der Beamten und Angestellten des Kantons sinngemäss anwendbar.</p>	<p>(bezüglich Amtstätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates geregelt neu oben in § 8 Abs. 1 einleitender Satz, bezüglich Kommissionen neu in § 27 Abs. 1 und bezüglich "Beamten" und Angestellten in § 36 des Personalgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Personalverordnung )</p>	
<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern ist untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahrnehmungen weiter zu geben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.</p>	<p><b>§ 9 Ratsgeheimnis</b> (bisher § 14 Abs. 1 und 2)</p> <p><sup>1</sup> Die Beratungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder dürfen unberechtigten Dritten keine Wahrnehmungen weitergeben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p>	

<p><b>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p> <p><sup>3</sup> (neu) Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten des Regierungsrates richtet sich nach der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).</p> <p><b>§ 10 Orientierung über die Regierungsratssitzungen</b> (bisher § 14 Abs. 3)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat orientiert die Öffentlichkeit und die kantonale Verwaltung regelmässig und rasch über seine Beschlüsse von allgemeinem Interesse, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.</p> <p><b>§ 11 Kollegialitätsprinzip</b> (neu)</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder stehen ungeachtet ihrer persönlichen Meinung für die Beschlüsse des Regierungsrates gegenüber Dritten ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ratsmitglieder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen für ein einzelnes Geschäft vom Kollegialitätsprinzip entbinden.</p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><sup>3</sup> Der Landsschreiber erstattet der Presse über die Verhandlungen einen kurzgefassten Bericht, dem aber keine Rechtsverbindlichkeit zukommt.</p>		

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 16</b>   <sup>1</sup> Der Standesweibel bedient während der Sitzungen den Regierungsrat.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 16, linke Spalte. Operatives Detail. Im Stellenbeschrieb der Standesweibelin oder des Standesweibels geregelt)</p>	
<p><b>3. Form der Beratung</b></p>	<p><b>3. Beratungen</b></p>	
<p><b>§ 17</b>   <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anträge, besonders in Beschwerdefällen, schriftlich, mit kurzgefasster Darstellung des Tatbestandes und Begründung in derjenigen Form einzureichen, in der sie ausgefertigt werden sollen.   <sup>2</sup> Ausnahmen sind nur zulässig bei kurzen, keiner besonderen Begründung bedürftigen Beschlüssen, bei Wahlvorschlägen oder untergeordneten Angelegenheiten.</p>	<p><b>§ 12 Anträge und Art der Beratungen</b> (bisher § 17)</p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen unterbreiten für die Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Regierungsrat Bericht und Antrag.   <sup>2</sup> (neu) Der Regierungsrat entscheidet in der Regel nach gemeinsamer Beratung, bei einfachen Geschäftsfachen ohne Beratung. Jedes Ratsmitglied kann bei einfachen Geschäften die Beratung verlangen.   (Ersatzlose Streichung von § 17 Abs. 2, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes beginnt mit der Mitteilung der einschlägigen Akten.</p> <p><sup>2</sup> An Stelle der Mitteilung tritt bei wichtigen oder umfangreichen Geschäften, sofern sie nicht dringlicher Art sind, die Zirkulation oder die Auflage auf dem Kanzleitsch.</p> <p><sup>3</sup> Geschäfte nicht dringlicher Natur müssen auf Begehren von zwei Mitgliedern in Zirkulation gesetzt oder auf dem Kanzleitsch aufgelegt werden.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von § 18, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat).</p>	
<p><b>§ 19</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Kenntnisnahme des Antrages und der Akten wird über die Eintretenfrage entschieden.</p> <p><sup>2</sup> Nachher erteilt der Vorsitzende das Wort in der Sitzordnung.</p>	<p><b>§ 13 Eintreten und Debattenordnung</b> (bisher §§ 19 Abs. 1 und 22)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst vorerst, ob auf ein Geschäft einzutreten ist.</p> <p><sup>2</sup> (bisher teilweise § 22, vgl. dort) Die Bereinigung und die Reihenfolge der Anträge, die Behandlung von Ordnungs- und von Eventualanträgen sowie die Teilung von Abstimmungsfragen richten sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kantonsrates.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 19 Abs. 2, linke Spalte. Operativ. Regelung durch den Regierungsrat)</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden, wobei der Vorsitzende mitstimmt.</p> <p>(vgl. § 21 Abs. 1)</p> <p><sup>2</sup> Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende ausserdem den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Sind nur vier Mitglieder anwesend, so sind zur Beschlussfassung mindestens drei Stimmen erforderlich.</p>	<p><b>§ 14 Mehrheit bei Abstimmungen</b> (bisher §§ 20 und 21 Abs. 1)</p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Regierungsrates erfolgt offen und benötigt die Mehrheit der Stimmenden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Frau Landammann oder der Landammann stimmt mit.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stimmenthaltung ist kurz zu begründen und mit Begründung zu protokollieren.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Frau Landammann oder der Landammann den Stichentscheid.</p> <p><sup>4</sup> Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 21</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied nimmt an der Abstimmung teil; eine allfällige Enthaltung ist zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung zu Protokoll abzugeben.</p>	<p>(neu in § 14 Abs. 2)</p> <p>(neu in § 7 Abs. 3)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 22</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Abstimmung ist zuerst über allfällige Ordnungsanträge zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der materiellen Behandlung wird zuerst über Zusatz- und Eventualanträge und zuletzt über die Hauptfrage entschieden, wobei der Direktionsantrag den Vorzug hat.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitzende fasst, auch wenn keine Abstimmung stattfindet, das Ergebnis der Beratung kurz zusammen.</p>	<p>(linke Spalte neu gekürzt in § 13 Abs. 2)</p> <p>(linke Spalte neu gekürzt in § 13 Abs. 2)</p> <p>(Ersatzlose Aufhebung. Operative Selbstverständlichkeit)</p>	
<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Aufhebung eines bereits gefassten Beschlusses bedarf es in der nämlichen Sitzung mindestens vier, in einer spätern Sitzung mindestens fünf Stimmen.</p>	<p><b>§ 15 Rückkommensanträge</b> (bisher § 23)</p> <p><sup>1</sup> Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen. Wird der Rückkommensantrag angenommen, kann ein früherer Beschluss mit der Mehrheit der Stimmenden gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung geändert werden.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Sofern sich die Beratung eines Geschäftes bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stimmen. An einer folgenden Sitzung sind fünf Stimmen nötig.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen</p>	<p><sup>2</sup> Sofern sich die Beratung eines Geschäftes bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind fünf Stimmen nötig.</p>
<p><sup>2</sup> Diese Vorschrift gilt nicht für die Beratung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen zu Händen des</p>		

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p>Kantonsrates sowie von Verordnungen und Reglementen. Dagegen findet hier eine Schlussabstimmung statt, auch wenn kein Gegenantrag vorliegt.</p>	<p>benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.</p> <p>(keine Bestimmungen im Entwurf zu Schlussabstimmungen. Operativ in der Zuständigkeit des Regierungsrates).</p> <p><sup>4</sup> (neu) Ein Rückkommensantrag, während derselben Lesung einen früheren Teilbeschluss nochmals zu beraten, benötigt die Mehrheit der Stimmenden gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 24</b></p> <p><sup>1</sup> Anträge abwesender Mitglieder können nicht in Beratung gezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Dagegen ist in dringenden Fällen dem Stellvertreter oder einem andern Mitglied gestattet, Anträge des abwesenden Mitgliedes mit dessen Einverständnis zur Behandlung zu bringen.</p>	<p><b>§ 16 Stellvertretung</b> (bisher § 24)</p> <p><sup>1</sup> Sofern ein Ratsmitglied abwesend ist, vertritt mit seinem Einverständnis die Stellvertreterin oder der Stellvertreter seine Geschäfte vor dem Regierungsrat. Sofern sie oder er auch abwesend ist, übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung mit dem Einverständnis beider Ratsmitglieder deren Geschäfte.</p> <p>(Vgl. teilweise andere Fassung von § 24 Abs. 2, linke Spalte, oben bei Abs. 1).</p> <p><sup>2</sup> (neu) Sofern das Einverständnis infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht eingeholt werden kann und das Geschäft dringend ist, kann der Regierungsrat das Geschäft dennoch behandeln.</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 27 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Ebenso können Direktionen im Dringlichkeitsfalle, nach Verständigung von mindestens drei weiteren Mitgliedern, Massnahmen treffen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, unter Anzeige an diesen in der nächsten Sitzung.</p>	<p><b>§ 17 Zirkular- und Notbeschlüsse (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes Zirkularbeschlüsse fassen sowie bei Katastrophen und Notlagen Telefon-, Video- oder ähnliche Sitzungen beschliessen. Jedes Ratsmitglied und die Landschreiberin bzw. der Landschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern eine ausserordentliche Sitzungsform gemäss Abs. 1 beschlossen wurde, berechnet sich bei der materiellen Behandlung des Geschäftes die Mehrheit gemäss § 14 dieser Geschäftsordnung.</p> <p><b>§ 18 Dringlichkeitsbeschlüsse</b> (bisher § 27 Abs. 3)</p> <p><sup>1</sup> Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p> <p><sup>2</sup> Dringlichkeitsbeschlüsse werden dem Regierungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 25</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Die zu treffenden Wahlen erfolgen auf den Vorschlag der zuständigen Direktion; doch ist es jedem andern Mitglied gestattet, weitere Vorschläge zu machen oder andern Bewerbern zu stimmen.</p> <p><sup>3</sup> Die erstmaligen Wahlen von Beamten und Angestellten erfolgen im geheimen, alle andern sowie die Bestätigungswahlen im offenen Verfahren.</p> <p><sup>4</sup> Auf Verlangen eines Mitgliedes ist auch in diesen Fällen geheim abzustimmen.</p>	<p><b>§ 19 Wahlen und Anstellungen</b> (bisher §§ 25 und 26)</p> <p>(Abs. 1 linke Spalte ersatzlos aufgehoben. Vgl. § 5 des Entwurfes, wonach bei Wahlen und Anstellungen nur die Anwesenheit von vier Mitgliedern wie bei allen andern Geschäften erforderlich ist.)</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 25 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit).</p> <p>(§ 25 Abs. 3, linke Spalte, ersetzt durch § 19 Abs. 1, offenes Verfahren)</p> <p>(§ 25 Abs. 4, linke Spalte, ersetzt durch § 19 Abs. 1, offenes Verfahren)</p>	
<p><b>§ 26</b></p> <p><sup>1</sup> Ergibt eine Wahl keine absolute Mehrheit, so wird sie wiederholt, wobei derjenige, der am wenigsten Stimmen aufweist, aus der Wahl fällt.</p> <p><sup>2</sup> Weisen bei der Wiederholung mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl auf, so bestimmt das Los denjenigen, der aus der Wahl zu fallen hat.</p>	<p><sup>1</sup> Gewählt oder angestellt ist im offenen Verfahren, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Ergibt der erste oder folgende Gang kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl oder dem Anstellungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Frau Landammann oder der Landammann nimmt daran ohne Recht auf den Stichentscheid teil. Sofern das Verfahren wegen Stimmgleichheit nicht fortgesetzt werden kann, zieht die Frau Landammann</p>	

<p><b>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p> <p>oder der Landammann das Los darüber, wer aus der Wahl oder dem Anstellungsverfahren fällt. (§ 26 Abs. 3, linke Spalte, oben in § 19 Abs. 2 geregelt)</p> <p><sup>3</sup> § 14 Abs. 2 und 4 dieser Geschäftsordnung kommen ergänzend zur Anwendung. (§ 14 Abs. 2 neu Stimmenthaltung bei Wahlen und Abstimmungen möglich, § 14 Abs. 4 neu mindestens drei zustimmende Ratsmitglieder).</p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><sup>3</sup> Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.</p>		
<p><b>4. Geschäftsführung</b></p>		
<p><b>§ 27</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gehen alle Entscheide vom Regierungsrat aus.</p> <p><sup>2</sup> Dagegen werden die erforderlichen Vollziehungsmassnahmen, soweit sie nicht im Beschlusse selbst niedergelegt sind, von den Direktionen oder den ihr unterstellten Kommissionen oder Beamten getroffen.</p> <p><sup>3</sup> Ebenso können die Direktionen im Dringlichkeitsfalle, nach Verständigung von mindestens drei weiteren Mitgliedern, Massnahmen treffen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, unter Anzeige an diesen in der nächstfolgenden Sitzung.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von 27 Abs. 1, linke Spalte. Dies ist bereits in § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes geregelt.)</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 27 Abs. 2, linke Spalte. Dies ist bereits in § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes geregelt.)</p> <p>(geregelt oben in § 18)</p>	

<b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b>	<b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b>	<b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b>
<p><b>§ 28</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landammann nimmt die an den Regierungsrat gerichteten Schreiben und andern Akten in Empfang.</p> <p><sup>2</sup> Er entscheidet, ob sie unmittelbar dem Regierungsrat vorgelegt oder an eine Kommission oder Direktion und an welche sie zur Vorbereitung oder Erledigung überwiesen werden sollen.</p>	<p><b>§ 20 Eingaben an den Regierungsrat</b> (bisher §§ 28 und 29)</p> <p><sup>1</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber teilt Eingaben an den Regierungsrat einer Direktion oder der Staatskanzlei zu Bericht und Antrag oder zur direkten Erledigung zu. Eine Umteilung bereits zugeleiteter Eingaben von einer Direktion zu einer anderen bedarf der Zustimmung der Landschreiberin oder des Landschreibers.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Bei Streitigkeiten entscheidet die Frau Landammann oder der Landammann umgehend.</p>	
<p><b>§ 29</b></p> <p><sup>1</sup> Eingaben untergeordneter Art kann der Landammann selbst erledigen oder der Kanzlei zur Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Begehren, zu deren Erledigung eine andere Behörde zuständig ist, wird nicht eingetreten; die Überweisung an diese erfolgt von Amtes wegen, unter Mitteilung an den Gesuchsteller.</p>	<p><sup>3</sup> Eingaben untergeordneter Art kann die Frau Landammann oder der Landammann selber erledigen, mit Befugnis zur Delegation an die Landschreiberin oder an den Landschreiber. Der Regierungsrat wird über das Geschäft orientiert.</p> <p>(Ersatzlose Streichung von § 29 Abs. 2, linke Spalte. Bereits geregelt in § 7 Abs. 1 des Verwaltungsverwaltungspflegegesetzes.)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 30</b></p> <p><sup>1</sup> Vor dem Vollzug werden die Überweisungen von der Kanzlei in eine Geschäftskontrolle eingetragen.</p> <p><sup>2</sup> In die gleiche Kontrolle werden die vom Regierungsrat verfüigten Überweisungen eingetragen.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung von §§ 30 - 32; linke Spalte. Die Verordnung über die Aktenführung vom 20. März 2012 (BGS 152.42) hat die flächendeckende, ordnungsgemässe und systematische Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen zum Gegenstand.)</p>	
<p><b>§ 31</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landammann überwacht die Erledigung der überwiesenen Geschäfte an Hand eines Verzeichnisses der Pendenzen, das von der Kanzlei vierteljährlich erstellt wird.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung; vgl. oben)</p>	
<p><b>§ 32</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen sind zur Führung einer Geschäftskontrolle verpflichtet.</p>	<p>(Ersatzlose Streichung; vgl. oben)</p>	
<p><b>§§ 34</b></p> <p>Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p><b>§ 21 Gutachten</b> (bisher § 34)</p> <p><sup>1</sup>Verwaltungsexterne Gutachten bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 38 Abs. 3</b></p> <p>Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Ersatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.</p>	<p><b>§ 22 Wechsel der Direktionen</b> (bisher § 38 Abs. 3)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer einen Wechsel in der Zuteilung der Direktionen nur mit Zustimmung der betroffenen Ratsmitglieder beschliessen.</p> <p><b>§ 23 Einsatz der Elektronik</b> (neu)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt elektronische, verfahrensbezogene Abläufe und Systeme ein.</p>	
<p><b>§ 33</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige Kommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Regierungsrates.</p>	<p><b>5. Delegationen und Kommissionen</b></p> <p><b>§ 24 Delegationen</b> (bisher § 33)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Die Delegationen bereiten Beschlüsse des Regierungsrates in bestimmten Bereichen vor. Sie können für den Regierungsrat Verhandlungen mit anderen Behörden oder mit Privaten führen.</p>	

<p>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</p>	<p>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</p>	<p>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</p>
<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die §§ 11 bis 12 (Ausstand) sind auf die Amstätigkeit ... der Kommissionen ... sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>§ 25 Kommissionen</b> (bisher § 33)</p> <p><sup>1</sup> (weitgehend neu) Der Regierungsrat kann Kommissionen einsetzen, die ihn beraten.</p> <p><sup>2</sup> (weitgehend neu) Er wählt die Mitglieder und regelt die Aufgaben sowie die Organisation. Eine Kommission wird administrativ derjenigen Direktion zugeordnet, allenfalls der Staatskanzlei, die von der Thematik besonders betroffen ist.</p> <p><sup>3</sup> (neu) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen benötigen ein formelles Gesetz als Grundlage.</p> <p><sup>4</sup> (neu) § 13 dieser Geschäftsordnung kommt sinngemäss zur Anwendung.</p>	
<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die §§ 11 bis 12 (Ausstand) sind auf die Amstätigkeit ... der Kommissionen ... sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>§ 26 Ausstand bei Kommissionen; Kommissionsgeheimnis</b> (bisher für Ausstand §§ 11 bis 13, analog zum Ausstand für Mitglieder des Regierungsrates, für Kommissionsgeheimnis keine Bestimmung)</p> <p><sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied tritt in den Ausstand, falls ein Ausstandsgrund gemäss § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vorliegt. § 8 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung kommen sinngemäss zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Die Beratungen der Kommissionen sind ge-</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 34</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>heim. Über eine Orientierung Dritter entscheidet bei Kommissionen des Regierungsrates der Regierungsrat und bei Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die Kommission selber. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten der Kommissionen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).</p> <p><sup>3</sup> (neu) Sofern ein formelles Gesetz den Auszustand oder die Geheimhaltung für ein Kommissionsmitglied anders als diese Geschäftsordnung regelt, geht es dieser Geschäftsordnung vor.</p>	
<p><b>§ 35</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Direktion führt die Aufsicht über die ihr unterstellten Kommissionen, Beamten und Angestellten.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 35, linke Spalte. Selbstverständlichkeit)</p>	
<p><b>§ 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsgeschäfte werden auf folgende neun Direktionen verteilt:</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 36, linke Spalte. Materiell teilweise überholt und neu geregelt in § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p>1. Direktion des Innern; 2. Erziehungs- und Kulturdirektion; 3. Volkswirtschaftsdirektion; 4. Baudirektion; 5. Justiz- und Polizeidirektion; 6. Sanitätsdirektion; 7. Militärdirektion; 8. Forstdirektion; 9. Finanzdirektion.</p>		
<p><b>§ 37</b></p> <p><sup>1</sup> Für jede Direktion wird ein Stellvertreter bezeichnet, der bei Ausstand, Verhinderung oder längerer Abwesenheit die Geschäfte zu führen hat.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 37, linke Spalte. Neu geregelt in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Organisationsgesetzes)</p>	
<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer werden die Direktionen zugeteilt und die Stellvertreter bezeichnet; das Verzeichnis ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 1, linke Spalte. Der Grundsatz einer Stellvertretung gemäss Organisationsgesetz reicht aus. Operativ. In der Zuständigkeit des Regierungsrates)</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><sup>2</sup> Jedes Mitglied kann zur Übernahme von zwei Direktionen und zwei Stellvertretungen verpflichtet werden; dabei ist auf den Geschäftsumfang Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Während der Amtsdauer, ausgenommen bei Erbsatzwahlen, ist ein Wechsel in der Zuteilung nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Beim Wechsel einer Direktion hat unter Beizug eines Protokollführers eine Amtsübergabe stattzufinden. Das Protokoll ist von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 2, linke Spalte, weil dieser von neun Direktionen für sieben Ratsmitglieder gemäss § 36, linke Spalte, ausgeht)</p> <p>(vgl. § 22 des Entwurfes)</p> <p>(Ersatzlose Aufhebung von § 38 Abs. 4, linke Spalte. Übernormierung. Eine Amtsübergabe wird zwischen den beiden betroffenen Ratsmitgliedern direkt bilateral festgelegt).</p>	
<p><b>§ 39</b></p> <p><sup>1</sup> Über Zuständigkeitsfragen entscheidet der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Bei Geschäften, die in den Bereich mehrerer Direktionen einschlagen, bezeichnen diese die Direktion, die den Hauptbericht zu erstatten hat; die andern erstatten einen Mitbericht.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 39 Abs. 1, linke Spalte. Aufgrund des staatsrechtlichen Aufbaues entscheidet bei Zuständigkeitsfragen zwischen den Direktionen ohnehin der Regierungsrat als übergeordnete Exekutive. Bei Zuständigkeitsfragen innerhalb der Direktion entscheidet das zuständige Mitglied des Regierungsrates.)</p> <p>(Ersatzlose Aufhebung von § 39 Abs. 2, linke Spalte. Selbstverständlichkeit. Ziff. 5.4 des RRB vom 22. März 2011 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Regierungsratssitzungen lautet (Titel: Fehrender Einbezug einer involvierten Direktion): "Sofern ein Geschäft vorgängig nicht einer anderen betroffenen Direktion zum Mitbericht unterbreitet wurde, wird darauf nicht eingetreten. Es wird an die zuständige Direktion zur Behebung des Mangels zurückgewiesen.")</p>	

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 40</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Weiterzug an eidgenössische Behörden nach Bundesrecht bleibt vorbehalten.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 40, linke Spalte. Es kommen das Verwaltungsrechtspflegegesetz und die Bundesgesetzgebung zur Bundesrechtspflege zur Anwendung.)</p>	
<p><b>§ 41</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist befugt, die nachfolgende Zuteilung der einzelnen Geschäftszweige vorübergehend abzuändern oder zu ergänzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung umfasst auch den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung, soweit sie Sache des Kantons ist.</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 41, linke Spalte. Überholt. Gemäss § 3 Abs. 5 des Organisationsgesetzes bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. Der Regierungsrat kann seine Verordnung jederzeit ändern. Zudem wird die "Zuteilung der einzelnen Geschäftszweige" ersatzlos aufgehoben. § 41 Abs. 2 ist eine Selbstverständlichkeit.)</p>	

<sup>1)</sup> Heute ist gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst (§ 61 Abs. 1 VRG).

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 42</b><sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Der Direktion des Innern kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über den Bestand der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten;</li> <li>2. die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;</li> <li>3. die Aufsicht über sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über das Rechnungswesen der Einwohner- und Bürgergemeinden;</li> <li>4. die Aufsicht über das Armen-, Fürsorge- und Vormundschaffswesen;</li> <li>5. die Aufsicht über das Zivilstands- und Bürgerrechtswesen;</li> <li>6. die Aufsicht über die Stiftungen, soweit sie Sache des Kantons ist;</li> <li>7. die Aufsicht über das Staatsarchiv<sup>2)</sup>.</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 42, linke Spalte. Alle dortigen Zuständigkeiten sind entweder in einem Gesetz oder in der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998, BGS 153.2, geregelt. Teilweise längst überholte Zuständigkeiten)</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. § 7 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<sup>2)</sup> Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 43</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungs- und Kulturdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über das gesamte Volks- und Mittelschulwesen, sowie die privaten Lehranstalten;</li> <li>2. die Förderung der Kunst und Wissenschaft, sowie der allgemeinen Bildungsanstalten;</li> <li>3. die Aufsicht über das Kultuswesen, insbesondere über das Rechnungswesen der Kirchengemeinden.</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 43, linke Spalte. Begründung dazu vergleiche oben bei § 42)</p>	
<p><b>§ 44</b></p> <p><sup>1</sup> Der Volkswirtschaftsdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung der Volkswirtschaft und Leitung der volkswirtschaftlichen Angelegenheiten;</li> <li>2. die Aufsicht über das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen;</li> <li>3. die Aufsicht über die Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft;</li> <li>4. die Aufsicht über die Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft;</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 44, linke Spalte. Begründung dazu vergleiche oben bei § 42)</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. § 8 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<sup>2)</sup> Vgl. § 9 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p>5. die Aufsicht über die Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer;</p> <p>6. die Aufsicht über die Arbeitslosenversicherung, Stellenvermittlung, Krisenhilfe und Kriegsvorsorge;</p> <p>7. die Aufsicht über Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Ausgleichskassen für Familien- und Kinderzulagen, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, die zusätzliche Altersbeihilfe und die Invalidenversicherung;</p> <p>8. die Aufsicht über das Verkehrswesen.</p>		
<p><b>§ 45</b> ...</p>	(bereits früher aufgehoben)	
<p><b>§ 46</b> <sup>1)</sup></p> <p>Der Baudirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über Bau und Unterhalt der dem Kanton gehörenden Liegenschaften und Gebäude, sowie über das Mobiliar;</li> <li>2. die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen;</li> <li>3. die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Gemeinde-</li> </ol>	(Ersatzlose Aufhebung von § 46, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)	

<sup>1)</sup> Vgl. § 10 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<p><b>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p> <p>und Güterstrassen, soweit der Kanton an die Er- stellung Beiträge leistet;</p> <p>4. die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und deren Verbauung und Nutzbarmachung;</p> <p>5. die Aufsicht über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>6. die Aufsicht über das Energiewesen.</p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurz begründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 47</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sicherheitsdirektion kommen zu:</p> <p>1. der Schutz der Verfassung und der von ihr gewähr- leisteten Rechte;</p> <p>2. die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;</p> <p>3. die Aufsicht über die Polizei;</p> <p>4. die Aufsicht über das Wirtschafts- und Lotteriewe- sen;</p> <p>5. ...</p> <p>6. die Aufsicht über das Beurkundungswesen, das Handelsregister und Grundbuch, einschliesslich Grundbuchvermessung und deren Nachführung;</p> <p>7. die Aufsicht über den Strafvollzug und das Strafre- gister;</p>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 47, linke Spalte. Be- gründung dazu vgl. oben bei § 42)</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p>8. die Aufsicht über die Feuerschutz- und Verkehrsgesetzgebung;</p> <p>9. die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über Mass und Gewicht;</p> <p>10. die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.</p>		
<p><b>§ 48</b><sup>1)</sup></p> <p>Der Sanitätsdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über das Medizinalpersonal;</li> <li>2. die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über ansteckende Krankheiten bei Menschen und Tieren;</li> <li>3. die Aufsicht über die Irrenpflege, das Pflegekin-derwesen und den Betrieb der Kranken- und Pflegeanstalten, Armen- und Waisenhäuser;</li> <li>4. die Aufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung;</li> <li>5. die Aufsicht über die Kranken- und Unfallversicherung.</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 48, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. § 12 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>§ 49</b></p> <p><sup>1</sup> Der Militärdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Militärgesetzgebung des Bundes;</li> <li>2. die Aufsicht über die militärischen Fürsorgemassnahmen;</li> <li>3. die Aufsicht über den militärischen Vorunterricht;<sup>2)</sup></li> <li>4. die Aufsicht über den Zeughausbetrieb des Kantons.</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 49, linke Spalte. Die Militärdirektion gibt es nicht mehr. Es gibt neu das Amt für Zivilschutz und Militär. Zusätzliche Begründung zur Aufhebung vgl. oben bei § 42)</p>	
<p><b>§ 50</b></p> <p><sup>1</sup> Der Forstdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über den Vollzug der Forstgesetzgebung;</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 50, linke Spalte. Die Forstdirektion gibt es nicht mehr. Neu auf Amtsstufe der Direktion des Innern geregelt. Zusätzliche Begründung zur Aufhebung vgl. oben bei § 42).</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. § 13 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<sup>2)</sup> Der militärische Vorunterricht ist abgeschafft und durch die Institution «Jugend und Sport» ersetzt worden (vgl. das BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport – SR 415.0 – und die weiteren einschlägigen Erlasse des Bundes). Die Durchführung von «Jugend und Sport» ist im Kanton Zug einem der Erziehungsdirektion unterstellten Amt für Jugend und Sport übertragen worden; dem Amt ist eine beratende Kommission beigegeben (vgl. § 8 Ziff. 4 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung – BGS 153.1 – und V vom 20. November 1972 über die Durchführung von «Jugend und Sport» – BGS 417.1).

<sup>3)</sup> Vgl. § 14 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p>2. die Aufsicht über den Staatswald;</p> <p>3. die Aufsicht über das Jagd- und Fischereiwesen.</p>		
<p><b>§ 51</b><sup>1)</sup></p> <p>1 Der Finanzdirektion kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen, insbesondere die Staatsbuchhaltung und die Abträge der Staatsrechnung;</li> <li>2. die Aufsicht über die Aufstellung des Voranschlages;</li> <li>3. die Aufsicht über die Veranlagung und den Bezug der kantonalen und eidgenössischen Steuern;</li> <li>4. die Aufsicht über die Verwaltung der Kapitalien und Separatfonds;</li> <li>5. die Aufsicht über das Besoldungs- und Amtsbürgerschaftswesen und die Ruhegehälter;</li> <li>6. die Aufsicht über die Salzverwaltung;</li> <li>7. die Aufsicht über die Gebäudeversicherungsanstalt, sowie die Mobilien-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.</li> </ol>	<p>(Ersatzlose Aufhebung von § 51, linke Spalte. Begründung dazu vgl. oben bei § 42)</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. § 15 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><b>6. Protokoll, Ausfertigung und Archiv</b></p> <p><b>§ 52</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen des Regierungsrates führt der Landschreiber das Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Sein Stellvertreter ist der 1. Regierungssekretär.</p>	<p>(§ 52 Abs. 1, linke Spalte, oben geregelt in § 7 Abs. 1)</p> <p>(§ 52 Abs. 2, linke Spalte, aufgehoben. Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers geregelt in § 4a des Organisationsgesetzes und § 6 Abs. 3 des Entwurfes).</p>	
<p><b>§ 53</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll enthält alle Beratungsgegenstände, die Namen der Antragsteller, die Anträge, in der Regel mit einer kurzen Begründung unter Hinweis auf die einschlägige Gesetzgebung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungen und die Wahlen mit Angabe der Stimmzahl.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann über die Abfassung und Ausfertigung des Protokolls ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p>(§ 53 Abs. 1, linke Spalte, oben geregelt in § 7 Abs. 2)</p> <p>(§ 53 Abs. 2, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Selbstverständliche Kompetenz des Regierungsrates)</p>	
<p><b>§ 54</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitteilungen des Regierungsrates ergehen in der Regel in Form von Auszügen aus dem Protokoll.</p>	<p>(§ 54, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Operative Details in der Zuständigkeit des Regierungsrates)</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><sup>2</sup> Jede Direktion stellt mit der Hauptsache Antrag, an wen die Mitteilungen zu erfolgen haben.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Direktion ist auf Verlangen eine Ausfertigung der in ihren Geschäftskreis gehörenden Mitteilungen abzugeben.</p>		
<p><b>§ 55</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erlasse und Mitteilungen des Regierungsrates werden vom Landammann und Landschreiber unterzeichnet und mit dem Amtsstempel versehen.</p> <p><sup>2</sup> Für besondere, vom Regierungsrat zu bezeichnende Gattungen von Mitteilungen untergeordneter Art genügt die Unterschrift des Landschreibers.</p>	<p>(§ 55, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Operative Details in der Zuständigkeit des Regierungsrates)</p>	
<p><b>§ 56</b></p> <p><sup>1</sup> Besonders wichtige Ausfertigungen werden mit dem Staatssiegel versehen; dieses wird vom Landschreiber verwahrt.</p>	<p>(§ 56, linke Spalte, ersatzlos aufgehoben. Überholt)</p>	
<p><b>§ 57</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Protokolle und Akten des Regierungsrates, der Direktionen, Kommissionen und übrigen kantonalen Amtsstellen werden dem Staatsarchiv<sup>1)</sup> einverleibt.</p>	<p>(§ 57, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt in §§ 6 und 7 des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004, BGS 152.4).</p>	

<sup>1)</sup> Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<p><b>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Archivplan sowie die Grundsätze über die Ausscheidung entbehrlichen Materials und die Benützung des Archivs fest.</p>		
<p><b>§ 58</b></p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei<sup>1)</sup> steht unter der Aufsicht des Landammanns.</p>	<p>( § 58, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt in § 4 Abs. 1 des Organisationsgesetzes)</p>	
<p><b>7. Rechnungsführung und Berichterstattung</b></p>		
<p><b>§ 59</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über Buchführung, Rechnungsablage und Aufstellung des Vorschlages.</p>	<p>(§ 59, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltsgesetz vom 31. August 2006, BGS 611.1, vgl. dort insbesondere § 38)</p>	
<p><b>§ 60</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, verfügen die Direktionen über die Verwendung der auf dem Wege des Vorschlages oder von Nachkrediten festgesetzten Ausgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann, abgesehen vom freien Kredit, in einzelnen dringenden Fällen Ausgaben, die im Vorschlag nicht enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 5000.– beschliessen.</p>	<p>(§ 60, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltsgesetz, vgl. dort insbesondere § 31)</p>	

<sup>1)</sup> Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p><b>§ 61</b></p> <p><sup>1</sup> Die Staatsrechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzdirektion sorgt für den Eingang der im Rechnungsjahr vorgesehenen Einnahmen bis zum 15. Februar.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständigen Amtsstellen sind verpflichtet, der Kantonskasse<sup>1)</sup> bis zum 15. Februar die Belege und Verfügungen für das abgelaufene Jahr buchungsfertig zuzustellen.</p>	<p>(§ 61, linke Spalte, aufgehoben. Neu geregelt im Finanzhaushaltgesetz. Operative Einzelheiten geregelt durch den Regierungsrat und Weisungen der Finanzdirektion.)</p>	
<p><b>§ 62</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Direktion hat über ihren Geschäftskreis bis zum 31. März einen schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist berechtigt, zu dessen Abfassung von den ihr unterstellten Beamten Teilberichte zu verlangen.</p>	<p>(§ 62, linke Spalte, aufgehoben. Grundsatz in § 41 Bst. g der Kantonsverfassung. Neu geregelt in § 7 des Organisationsgesetzes, Steuerung der Verwaltungstätigkeit)</p>	
<p><b>§ 63</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktionsberichte und die Staatsrechnung sind</p>	<p>( § 63 Abs. 1, linke Spalte, aufgehoben. Bereits in §</p>	

<sup>1)</sup> Heute Staatskasse.

<p><b>Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)</b></p>	<p><b>Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)</b></p>	<p><b>Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013</b></p>
<p>vom Regierungsrat zu genehmigen und dem Kantonrat bis zum 30. Juni gedruckt vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Rechenschaftsbericht ist mindestens alle vier Jahre eine Übersicht der grundsätzlichen Verwaltungsentscheidungen beizulegen.</p>	<p>47 Bst. f des Verfassung geregelt. Teilweise geregelt in § 7 des Organisationsgesetzes und in § 23 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes und Vollzugsbeschlüssen.)</p> <p>( § 63 Abs. 2, linke Spalte, aufgehoben. Teilweise überholt. Die Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons erscheint jährlich. Diese Publikation ist nicht auf dieser Stufe zu regeln, sondern ist durch den Regierungsrat festzulegen. Dieses wichtige Nachschlagswerk wird selbstverständlich fortgeführt. )</p>	
<p><b>8. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>6. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 27 Ausführungsbestimmungen; effizienter Ratsbetrieb</b> (neu)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung und stellt dabei einen effizienten Ratsbetrieb sicher.</p>	
<p><b>§ 64</b></p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 16. November 1887.</p>	<p><b>§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts</b> (bisher § 64)</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 wird aufgehoben.</p>	

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 (Änderungen zum geltenden Recht sowie Kurzbegründungen, warum geltendes Recht gestrichen werden soll)	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. März 2013
<p>1 Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.</p> <p>Zug, den 25. September 2012 joti</p>	<p>§ 29 In-Kraft-Treten (bisher § 64)</p> <p>1 Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p>	

